

Sportgericht des Bezirks Oberbayern

Vorsitzender:

Hans Bopfinger
Birkenstr. 8
85247 Schwabhausen
Hans_Bopfinger@web.de
Tel. tagsüber: 089/2186-2365, im übrigen 08138/1538
Fax tagsüber: 089/2186-3365

Schwabhausen, 04.10.2017

Az.: 02/17

Anzeige der Spielleiterin wegen der Vorkommnisse bei dem im März 2017 ausgetragenen Mannschaftskampf Verein H – Verein A (Herren-Bezirksliga)

Das Sportgericht des Bezirks Oberbayern in der Besetzung mit dem Vorsitzenden Hans Bopfinger, Schwabhausen, und den Beisitzern Richard Demleitner, Erding, und Alois Kurfer, Bad Endorf, fällt in o.g. Verfahren ohne mündliche Verhandlung folgendes

Urteil:

1. Gegen den Spieler Y (Verein A) wird wegen unsportlichen Verhaltens ein Verweis ausgesprochen (§ 76 i.V.m. § 52 Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung – RVStO).
2. Gegen den Spieler X (Verein H) wird wegen unsportlichen Verhaltens ein Verweis ausgesprochen (§ 76 i.V.m. § 52 RVStO).
3. Die Kosten des Verfahrens tragen die Spieler Y und X – unter Haftung ihrer jeweiligen Vereine – jeweils zur Hälfte.
4. (...)

Sachverhalt:

Die Spielleiterin erstattete wegen verschiedener Vorkommnisse bei o.g. Mannschaftskampf Anzeige beim Sportgericht des Bezirks Oberbayern.

Lt. handschriftlich ausgefülltem und von beiden Mannschaftsführer unterschriebenem Original-Spielbericht endete die Begegnung mit 4 : 9 für den Verein A. Hierbei wurden dem Spielbericht folgende Zusätze angefügt:

„Protest des Vereins H: unsportliches Verhalten des Spielers Y „Halt die Fresse!“ zu Spieler X (2mal) beim Stand von 10 : 9 im vierten Satz des Einzels X – Z, anschließende Provokation und Drohungen“

„Gegen-Protest: Der Spieler X hat durch mehrfache Provokation der Gegner die Situation bewusst herbeigeführt. Die Worte lt. des Protestes des Vereins H sind so nicht gesagt worden.“

Der Sportgerichts-Vorsitzende leitete mit Schreiben vom 19.04.2017 ein Sportgerichts-Verfahren ein und gab allen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die daraufhin eingegangenen Stellungnahmen diverser Beteiligter waren geprägt von Vorwürfen und Gegen-Vorwürfen zum Teil banaler Art, aber auch von durchaus schwerwiegenderen Beschuldigungen.

Nach Auffassung des Sportgerichts kristallisierte sich aus den eingegangenen Unterlagen folgendes jeweils unsportliches Verhalten der beiden o.g. Spieler heraus:

Der Spieler X belehrte während eines Einzels Zuschauer darüber, in welchen Augenblicken sie klatschen dürften und wann sie dies zu unterlassen hätten.

Der Spieler Y pöbelte als Zuschauer während dieses Einzels den Spieler X von außerhalb der Box aus an (der genaue Wortlaut ist strittig).

Die beiden Spieler gaben jeweils Stellungnahmen ab.

X führte in einer E-Mail vom 09.06.2017 an das Sportgericht u.a. aus: *„... Für meine Worte Richtung Zuschauer muss ich mich ... entschuldigen. Besser wäre gewesen, die Beteiligten zu bitten bei derartigen Punktgewinnen für Z nicht zu klatschen. Allerdings konnte ich nicht ahnen, dass das gleich solche Auswirkungen hat. ...“*

Y räumte mit Schreiben vom 18.05.2017 u.a. ein „Wortduell“ ein, hatte aber hinsichtlich des konkreten Wortlauts gewisse Erinnerungsprobleme: *„... Das Wortduell wurde von beiden Seiten hart geführt. Welche Worte von beiden Parteien genau gefallen sind, kann ich im Nachhinein nicht genau sagen. ...“*

Begründung:

Allgemeines:

Die im Zuge des Sportgerichtsverfahrens eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen lassen eindeutig Rückschlüsse dahingehend zu, dass Spieler beider Mannschaften anlässlich des o.g. Mannschaftskampfes ein unangemessenes Auftreten an den Tag gelegt haben. Anscheinend entzündeten sich die Konflikte überwiegend am „Klatsch-Verhalten“ einzelner Zuschauer und daraus resultierendem mimosenhaften Gebaren einzelner Spieler. Allerdings lagen die jeweiligen Vorwürfe bzw. Anschuldigungen größtenteils unterhalb der Schwelle, ab der ein nach den Vorgaben der RVStO zu ahndendes Fehlverhalten gegeben gewesen wäre. Sie wurden dementsprechend im Verfahren nicht weiter geprüft.

Zu Nr. 1 und 2:

Anders und vor allem schwerwiegender als die oben dargelegten banalen Nicklichkeiten bewertet das Sportgericht hingegen das Verhalten der Spieler X (Verein H) und Y (Verein A) während des sog. „Spitzen-Einzels“ X – Z.

Es ist untragbar, dass sich ein am Mannschaftskampf beteiligter Aktiver – so wie es Y gemacht hat – als Zuschauer in ein laufendes Einzel einmischt und den Spieler der gegnerischen Mannschaft anpöbelt (lediglich der genaue Wortlaut ist strittig).

Ebenso wenig ist es zu entschuldigen, wenn sich ein Spieler – so wie es der Spieler X lt. übereinstimmender Aussagen gemacht hat – während seines laufenden Einzels lautstark über vermeintliches „unsportliches Applaudieren“ erregt und sich deshalb provozierend an die Zuschauer wendet.

Das Sportgericht bewertet beide Verhaltensweisen als unsportliches Verhalten im Sinne von § 76 RVStO. Gemäß Nr. 5.2.1 der Internationalen Tischtennis-Regeln B:

Spieler und Betreuer oder andere Berater sollen alle Unsitten und Verhaltensformen unterlassen, die den Gegner in unfairen Weise beeinflussen, die Zuschauer beleidigen oder den Tischtennisport in Misskredit bringen könnten.

Unter Würdigung aller Gesamt-Umstände sieht das Sportgericht bei beiden Spielern jeweils ein geringfügiges Vergehen und hält deshalb gemäß § 52 RVStO für beide betroffenen Spieler jeweils einen Verweis für angemessen. Hierbei handelt es sich um die mildeste Strafe, die in der RVStO für derartige Regelverstöße vorgesehen ist (vgl. die Auflistung in § 51 Abs. 1 RVStO).

Zu Nr. 3:

Die Festlegung hinsichtlich der Kostentragungspflicht beruht auf § 31 Abs. 2 RVStO.

(...)

Gez.
Hans Bopfinger
Vorsitzender

Gez.
Richard Demleitner
Beisitzer

Gez.
Alois Kurfer
Beisitzer